

# Verordnungsblatt für die Gemeinde Terfens

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 17. Dezember 2025

## 3. Abfallgebührenverordnung

### 3. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Terfens vom 15. Dezember 2025 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

#### § 1

##### Abfallgebühren

Die Gemeinde Terfens erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

#### § 2

##### Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr bemisst sich nach den gemeldeten Personen, Beschäftigten, Betten oder Sitzplätzen und beträgt pro Jahr:

a) für Haushalte:

pro Person 18,68 Euro = 100 % = 1 Einwohnerequivalent

b) für nicht ständig bewohnte Objekte (Freizeitwohnsitze):

bis 30 m<sup>2</sup> 100 % der unter Abs. 1 lit. a bemessenen Höhe

bis 100 m<sup>2</sup> 300 % der unter Abs. 1 lit. a bemessenen Höhe

über 100 m<sup>2</sup> 600 % der unter Abs. 1 lit. a bemessenen Höhe

c) für Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermieter:

pro Fremdenbett 25 % der unter Abs. 1 lit. a bemessenen Höhe

d) für Betriebe mit Verabreichung von Speisen und Ausschank (z.B. Restaurants, Cafes, Imbissstuben):

pro Innensitzplätze 20 % der unter Abs. 1 lit. a bemessenen Höhe

pro Außensitzplätze 10 % der unter Abs. 1 lit. a bemessenen Höhe

e) für Lebensmittelgeschäfte, Warenhäuser:

pro Beschäftigter 300 % der unter Abs. 1 lit. a bemessenen Höhe

f) für Betriebe in Industrie, Handwerk, Handel, Gewerbe, Geldindustrie, freiberufliche Unternehmungen, Verwaltungen:

pro 3 angefangene Beschäftigte 100 % der unter Abs. 1 lit. a bemessenen Höhe

g) für Ein-Personen-Unternehmen (gewerblich und freiberuflich):

100 % der unter Abs. 1 lit. a bemessenen Höhe (sofern der Firmenstandort nicht der Hauptwohnsitz ist)

h) für Schulen:

pro angefangene 10 Personen 100 % der unter Abs. 1 lit. a bemessenen Höhe

i) Für Kinderkrippen/ -gärten und Hort:

pro angefangene 25 Personen 100 % der unter Abs. 1 lit. a bemessenen Höhe

(2) Die Grundgebühr für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle bzw. die Systemgebühr für Eigenkompostierer bemisst sich nach der Haushaltsgröße und beträgt pro Jahr:

- |                                                  |                                 |
|--------------------------------------------------|---------------------------------|
| a) Ein-Personen-Haushalt                         | 22,90 Euro                      |
| b) Zwei-Personen-Haushalt                        | 30,20 Euro                      |
| c) Drei-Personen-Haushalt                        | 37,49 Euro                      |
| d) Vier-Personen-Haushalt                        | 44,78 Euro                      |
| e) Ab Fünf-Personen-Haushalt                     | 54,15 Euro                      |
| f) Vollständiger Eigenkompostierer/Systemgebühr: | 60 % des Ein-Personen-Haushalts |

Gemäß § 7 Abs 4 der Müllabfuhrordnung der Gemeinde Terfens kann mittels Formular „Erklärung zur Eigenkompostierung und Antrag auf Befreiung der Biomüllentsorgungsgebühr“ bei umfassender und ordnungsgemäßer Eigenkompostierung eine Befreiung von der Biomüllentsorgungsgebühr auf die Dauer von 5 Jahren nach Genehmigung erteilt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist neuerlich ein Antrag zu stellen. Sofern im Rahmen einer Überprüfung durch die Gemeinde Terfens festgestellt wird, dass unrichtige Angaben getätigt wurden und keine umfassende und ordnungsgemäße Eigenkompostierung stattfindet bzw. in den Fällen gem. § 7 Abs. 6 der Müllabfuhrordnung der Gemeinde Terfens, wird für das betroffene Kalenderjahr die Biomüllentsorgungsgebühr gänzlich nachverrechnet und die Genehmigung zur Eigenkompostierung und folglich die Befreiung von der Biomüllentsorgungsgebühr entzogen.

(3) Änderungen der Bemessungsgrundlage werden mit dem darauf folgenden Monatsersten wirksam.

### § 3

#### Weitere Gebühr

- (1) Die für die Abholung vorgeschriebenen Restmüllsäcke (60 L) können im Gemeindeamt für 5,50 Euro pro Stück erworben werden.
- (2) Sperrmüll, Altholz, Bauschutt und Altreifen werden am Regionalen Recyclinghof in Pill zu den vor Ort kundgemachten Tarifen in Kleinmengen übernommen.

Die Tarife sind:

- |                                           |            |
|-------------------------------------------|------------|
| a) Altholz unbehandelt je kg              | 0,10 Euro  |
| b) Altholz behandelt je kg                | 0,10 Euro  |
| c) Sperrmüll je kg                        | 0,33 Euro  |
| d) Baurestmassen je kg                    | 0,12 Euro  |
| e) Gips je kg                             | 0,12 Euro  |
| f) Bauschutt je m <sup>3</sup>            | 39,60 Euro |
| g) Altreifen mit oder ohne Felgen pro Stk | 4,40 Euro  |

### § 4

#### Vorschreibung, Änderungsstichtag

- (1) Die Gebührenvorschreibung für die Grundgebühr für die Restmüllgebühr und die Biomüllentsorgungsgebühr bzw. der Systemgebühr für Eigenkompostierer erfolgt halbjährlich.

Die Stichtage für die Erfassung der Verhältnisse zur Errechnung der Grundgebühr und die Gebühr für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle nach den § 2 Abs. 1 und Abs. 2 sind der dem Gebührenjahr vorausgegangene 1. Dezember und der 1. Juli des laufenden Gebührenjahres. Die Ermittlung der Einwohner erfolgt auf Grund der Meldung nach den Bestimmungen des Meldegesetzes.

- (2) Stichtag für die Erfassung der Verhältnisse zur Errechnung der weiteren Gebühr nach § 3 Abs. 1 ist der dem Gebührenjahr vorausgegangene 1. Dezember.

### § 5

#### Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

(4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindegewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

**§ 6**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Terfens über die Erhebung von Abfallgebühren vom 16.12.2024, kundgemacht vom 17.12.2024 bis 01.01.2025 außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

**Florian Gartlacher**